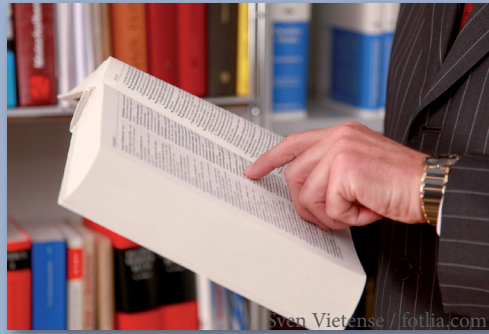




WISSEN,  
DAS ANKOMMT.



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

## 2.8 Begehung von Arbeitsstätten

Der Begriff Begehung wird im folgenden Beitrag gleichgesetzt mit dem eigentlichen Zweck der Begehung. Denn es handelt sich vielmehr um eine Besichtigung, eine direkte Inaugenscheinnahme der Arbeitsstätte, um einen Eindruck von dem zu beurteilenden Arbeitsgeschehen zu gewinnen.

*Inaugenscheinnahme  
der Arbeitsstätte*

Das Arbeitsgeschehen findet in den Arbeitsstätten statt, die Arbeitsstättenverordnung und die ASR bilden den rechtlichen Rahmen für das Einrichten und das Betreiben der Arbeitsstätte, und regeln u. a.

- bauliche Anforderungen an Räume,
- Verkehrswege,
- Fluchtwege,
- Treppen,
- Türen,
- Fenster,
- Fußböden,
- Raumabmessungen,
- Bewegungsflächen,
- Anforderungen an Arbeitsplätze,
- Raumklima,
- Beleuchtung
- Fragen der Hygiene.

### 2.8.1 Begehungen durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

#### *Begehung als Pflichtaufgabe*

Der Begriff des Begehens von Arbeitsstätten findet sich im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Dort sind sowohl die Betriebsärzte (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a) als auch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§ 6 Nr. 3a) nach identischem Wortlaut verpflichtet, die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und zu diesem Zweck u. a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen. Dies ist kein optionaler Auftrag (soll, kann), sondern ein Muss.

Denn die Tätigkeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bleibt unwirksam, wenn diese nicht die Arbeitsplätze, die Arbeitsbereiche, die Arbeitsumgebung, die Arbeitsbedingungen und die Tätigkeiten in der Realität kennen.

Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ geht als Unfallverhütungsvorschrift noch einmal genauer auf die Maßnahmen ein, welche beide Akteure nach dem ASiG zu erfüllen haben.

#### *Mängel feststellen*

Der Zweck der Begehung ist es, festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder einer anderen für die Durchführung des Arbeitsschutzes verantwortlichen Person mitzuteilen. Zugleich müssen Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorschlagen und auf die Durchführung der Maßnahmen hinwirken. § 10 ASiG verpflichtet Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit außerdem, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten und insbesondere gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen.

Gemeinsame Aufgabe von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit ist es, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung zu unterstützen, und zwar jeder in seiner Disziplin:

*Aufgaben von  
Betriebsärzten und  
Fachkräften für  
Arbeitssicherheit*

- Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.
- Die Betriebsärzte unterstützen in allen Fragen des Gesundheitsschutzes.

Bezogen auf die Belange der Arbeitsstätten beinhaltet der Unterstützungsauftrag die Beratung des Arbeitgebers oder der von ihm beauftragten Führungskraft u. a. hinsichtlich

- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsabläufe, der Arbeitsumgebung sowie sonstiger Fragen der Ergonomie und
- der Betriebsärzte zusätzlich die Beratung zur Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb.

Diese Aspekte berühren Anforderungen, die im Prinzip in der gesamten ArbStättV einschließlich ihres Anhangs und in fast allen Arbeitsstättenregeln zu finden sind.

Bei aller Vielfalt der Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es der Arbeitgeber ist, der die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festlegen muss. Dies ist seine Kernaufgabe nach dem Ar-

*Erforderliche Maßnahmen festlegen*

beitsschutzgesetz (ArbSchG). Dazu hat er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu beurteilen und schließlich die Arbeitsschutzmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen. Der Prozess, in dem dies vorgenommen wird, ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen bzw. Gefährdungsbeurteilung. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben hierfür einen Beratungs- und Unterstützungsauftrag.

*ASR V3 Gefährdungs-  
beurteilung*

Die ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“ unterstützt den Anwender, indem sie eine mögliche und die Vermutungswirkung auslösende Vorgehensweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV beschreibt. Damit dient die ASR V3 als Grundlage zur Entscheidungsfindung, ob und welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten und bei Telearbeitsplätzen notwendig sind. Es stellt zudem ein Handlungskonzept für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Arbeitsstätte dar. Betriebsbegehungsprotokolle sind relevante Quellen zur fachkundigen Informationsgewinnung bei der systematischen Ermittlung möglicher Gefährdungen. Sind die geeigneten Arbeitsschutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt, dienen die Begehungen zur Prüfung, wie vollständig die Umsetzung erfolgte, und wie wirksam am Ende die festgelegten Maßnahmen sind, die dazu führten, die Gefährdungen zu beseitigen bzw. hinreichend zu reduzieren, sowie zur Prüfung, ob ggf. neue Gefährdungen entstanden sind.

### 2.8.1.1 Zweck der Begehung

Arbeitsstätten werden geplant, errichtet, eingerichtet und betrieben. Dabei sind die Anforderungen, die sich

aus dem Arbeitsstättenrecht ergeben, anzuwenden. Gleiches gilt für das Einrichten von Maschinen und Anlagen nach den entsprechenden Rechtsvorschriften. Im Idealfall müsste jeder Beschäftigte bei der ersten Arbeitsaufnahme am neuen Arbeitsplatz einen optimalen Zustand der Arbeitssicherheit unter Einhaltung des Standes der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene antreffen.

Selbst wenn dieser Zustand anfänglich gegeben ist, werden mit der Zeit Verbesserungspotenziale erkennbar sein. Verdeckte Mängel werden zutage treten, die tägliche Benutzung der Arbeitsstätte wird Veränderungen der Ausgangslage hervorbringen, Verschleiß wird einsetzen. Dies und das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten gilt es zu beobachten, um das Ziel des Arbeitsschutzes, die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit zu erreichen.

*Verbesserungspotenziale erkennen*

Die Beobachtung der Abläufe kann nicht vom Schreibtisch aus erfolgen, sondern nur durch Inaugenscheinnahme.

Nach der Kommentierung des ASiG benötigt die Fachkraft für Arbeitssicherheit ca. 20 bis 25 % ihrer Einsatzzeit für Begehungen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden.

*Aufteilung der Einsatzzeit*

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen bei ihren Begehungen

- Mängel feststellen,
- diese dem Arbeitgeber oder der verantwortlichen Person mitteilen,

- Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorschlagen und
- auf die Durchführung der Maßnahmen hinwirken.

Aufgabe ist es also auch, sich für die Umsetzung der Maßnahmen stark zu machen. Das bedeutet ebenso, bei Verzögerungen oder Nichthandeln nachzuhaken und ggf. weitere Überzeugungsarbeit zu leisten.

*Betriebsrat  
einbeziehen*

Dringen die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beim Arbeitgeber mit ihren Vorschlägen nicht durch, können sie den Betriebsrat um Unterstützung bitten. Mit dem Betriebsrat arbeiten sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohnehin zusammen, und sie beraten ihn in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung. Lehnt der Arbeitgeber eine vom Betriebsarzt oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgeschlagene Maßnahme ab, muss er dies den beiden schriftlich mitteilen und begründen. Von diesem Schriftstück erhält der Betriebsrat eine Abschrift.

Schließlich ist auch der Arbeitsschutzausschuss (ASA) ein geeignetes Forum, derlei Probleme aktiv anzusprechen.

### 2.8.1.2 Beteiligte bei Begehungen

*Verpflichtung zur  
Zusammenarbeit*

Nach § 10 ASiG sind Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Zusammenarbeit verpflichtet. Ein Baustein der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Durchführung von Begehungen. Das bedeutet nicht zwangsweise, dass alle Begehungen gemeinsam absolviert werden müssen. Vielmehr sollten bei getrennten Begehungen, bei denen Sachverhalte festgestellt wur-

## Bestellmöglichkeiten



### Die neue Arbeitsstättenverordnung

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5739>**